



SRK 2004-182

Der Präsident: Pascal Mollard
Die Richter: Barbara O. Merz Wipfli, Peter Spinnler
Der Gerichtsschreiber: Johannes Schöpf

Verfügung vom 12. April 2005

in Sachen

X, Beschwerdeführer, vertreten durch A,

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,
3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWSTV);
1. Semester 1996 bis 2. Semester 1999
Abschreibung des Beschwerdeverfahrens / Verfahrenskosten, Parteientschädigung

Die Eidgenössische Steuerrekurskommission hat nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg,

nach Einsicht in:

- den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 6. September 2004, mit dem insbesondere die Mehrwertsteuerschuld von X für die Steuerperioden 1. Semester 1996 bis 2. Semester 1999 auf Fr. 52'415.75 zuzüglich Verzugszins festgesetzt wurde;
- die Eingabe der Vertreterin von X vom 7. Oktober 2004 an die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SRK), mit der er Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der ESTV vom 6. September 2004 erhebt, wobei insbesondere dessen teilweise Aufhebung und eine Reduzierung des vom Beschwerdeführer geschuldeten Mehrwertsteuerbetrages auf Fr. 39'352.-- (einschliesslich einen Betrag von Fr. 3'692.25, der bereits in Rechtskraft erwachsen ist) beantragt wird;
- die Handelsregisterauszüge betreffend die (erloschene) Einzelfirma C vom 28. Oktober 2004 und die A vom 16. September 2004;
- den Verrechnungsausweis der Schweizerischen Post, wonach der Beschwerdeführer am 22. Oktober 2004 den angeforderten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- der SRK innert Frist einbezahlt hat;
- den wiedererwägungsweise erlassenen (neuen) Einspracheentscheid der ESTV vom 9. Dezember 2004, in dem die Verwaltung insbesondere die Mehrwertsteuerschuld des Beschwerdeführers auf Fr. 35'659.75 (sowie einen Betrag von Fr. 3'692.25, der bereits in Rechtskraft erwachsen ist) zuzüglich Verzugszins reduziert hat;
- das Schreiben der Vertreterin des Beschwerdeführers an die SRK vom 6. Januar 2005, mit dem der Rückzug der Beschwerde erklärt wird, da der neue Einspracheentscheid der ESTV den gestellten Anträgen entspreche, wobei seine im Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission vorgebrachte Begründung derjenigen im Einspracheverfahren vor der Verwaltung im Wesentlichen entsprochen habe;
- das Schreiben der Vertreterin des Beschwerdeführers an die SRK vom 6. Januar 2005, mit dem ebenfalls beantragt wird, der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- sei zurückzuerstatten und dem Beschwerdeführer sei eine Parteientschädigung von Fr. 9'905.65 (Honorar: Fr. 7'800.--; 7,6 % Mehrwertsteuer: Fr. 699.65; Drittrechnung D Rechtsanwälte Fr. 1'406.-- [anteilmässig, MWST-frei]) zuzusprechen;
- das Schreiben der Vertreterin des Beschwerdeführers an die SRK vom 25. Januar 2005, mit dem auf entsprechende Aufforderung der Rekurskommission hin die Honorarnote dahingehend präzisiert wird, dass diese gemäss den "Honorarempfehlungen der Treuhänder-Kammer" vom 1. Januar 1998 erstellt worden sei, wobei 57 Stunden mit einem durchschnittlichen Stundenansatz von Fr. 173.80 verrechnet worden seien;

- das Schreiben der Vertreterin des Beschwerdeführers an die SRK vom 25. Januar 2005, in dem weiter ausgeführt wird, dass die Position "Drittrechnung D Rechtsanwälte" vom 15. November 2004 eine Position für die Steuerberatungsleistungen von B, dipl. Steuerexperte, im Zusammenhang mit dieser Rechtssache sei, wobei eine anteilmässige Weiterverrechnung an die involvierten Personen erfolgt sei;
- das Schreiben der Vertreterin des Beschwerdeführers an die SRK vom 25. Januar 2005, in dem ebenfalls ausgeführt wird, dass eine zusätzliche Drittrechnung der "D Rechtsanwälte" vom 5. Januar 2005 im Zusammenhang mit dieser Rechtssache eingetroffen und zu berücksichtigen sei, wobei die anteilmässige Weiterverrechnung zu Lasten des Beschwerdeführers den Betrag von Fr. 288.20 ausmache;
- das Schreiben der ESTV vom 7. Februar 2005, mit dem auf die Einreichung einer Stellungnahme zum Antrag auf Abschreibung des Beschwerdeverfahrens verzichtet wird;
- das Schreiben der SRK vom 18. Februar 2005, mit dem den Prozessparteien die Besetzung der Rekurskommission mitgeteilt wird;

in Erwägung, dass:

- die Vertreterin von X mit Eingabe vom 7. Oktober 2004 gegen den Einspracheentscheid der ESTV vom 6. September 2004 bei der SRK Beschwerde erhoben hat;
- die ESTV in Anwendung von Art. 58 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) statt eine Vernehmlassung einzureichen, ihren ursprünglichen Einspracheentscheid in Wiedererwägung ziehen kann; die Rekurskommission die Behandlung der Beschwerde fortzusetzen hat, soweit diese durch die neue Verfügung der Vorinstanz nicht gegenstandslos geworden ist (Art. 58 Abs. 3 VwVG), mithin die Beschwerde immer dann abgeschrieben werden kann, wenn ein pendente lite erlassener Wiedererwägungsentscheid den Anträgen des Beschwerdeführers entspricht (vgl. die Entscheide der SRK vom 18. September 1998, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 63/1999 Nr. 80 S. 740 ff., E. 2d, mit Hinweisen, sowie vom 13. November 1998, veröffentlicht in VPB 63/1999 Nr. 79 S. 736 ff., E. 2, mit Hinweisen; vgl. auch André Moser, in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommission, Basel und Frankfurt am Main 1998, S. 101 ff. Rz. 3.30 ff.);
- die ESTV mit dem wiedererwägungsweise erlassenen (neuen) Einspracheentscheid vom 9. Dezember 2004 ihren (ursprünglichen) Einsprachenentscheid vom 6. September 2004 aufgehoben und die (noch zu bezahlende) Mehrwertsteuerschuld des Beschwerdeführers

neu auf Fr. 35'659.75 (sowie einen Betrag von Fr. 3'692.25, der bereits in Rechtskraft erwachsen ist) zuzüglich Verzugszins festgesetzt hat;

- die Vertreterin des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 6. Januar 2005 diese Beschwerde vorbehaltlos zurückgezogen hat, da sich die ESTV ihrer Ansicht nach dem Rechtsbegehren des Mehrwertsteuerpflichtigen vollständig unterworfen habe;
- von dem am 6. Januar 2005 erfolgten Rückzug der Beschwerde von X gegen den Einspracheentscheid der ESTV vom 6. September 2004 Kenntnis zu nehmen ist;
- der Beschwerdeführer den wiedererwägungsweise erlassenen (neuen) Einspracheentscheid der ESTV vom 9. Dezember 2004 innert Frist nicht angefochten hat, sodass dieser in Rechtskraft erwachsen ist;
- deshalb das vorliegende Beschwerdeverfahren betreffend den Einspracheentscheid der ESTV vom 6. September 2004 durch die SRK infolge Gegenstandslosigkeit bzw. Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;
- der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsbegehren im Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission - wie von der A zutreffend im Schreiben vom 6. Januar 2005 angeführt - zur Gänze durchgedrungen ist, sodass X keine Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor der SRK aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 VwVG);
- die Beschwerdeinstanz im Dispositiv den geleisteten Kostenvorschuss (Fr. 1'000.--) mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss (Fr. 1'000.--) nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung an den Beschwerdeführer zurückzuerstatten hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VwKV; SR 172.041.0]);
- der ESTV keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind;
- der bestrittene Teil im Beschwerdeverfahren vor der SRK noch Fr. 13'063.75 (Fr. 52'415.75 ./ Fr. 39'352.--) betragen hat, sodass gemäss Art. 6 Abs. 1 des Tarifs über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht vom 9. November 1978 (SR 173.119.1) bei einem Streitwert bis Fr. 20'000.-- ein Honorar für die Vertretung im Rahmen von Fr. 500.-- bis Fr. 4'000.-- als Ausgangspunkt für die Bemessung der Parteientschädigung heranzuziehen ist;
- die Vertreterin des Beschwerdeführers mit Honorarnote vom 6. Januar 2005 bzw. Ergänzung vom 25. Januar 2005 einen Honorarbetrag von total Fr. 10'193.85 (Fr. 9'905.65 plus Fr. 288.20) geltend macht;

- die SRK dazu verpflichtet ist, bei einem Streitwert bis zu Fr. 20'000.-- bei der Berechnung der Parteientschädigung den Höchstbetrag von Fr. 4'000.-- zu beachten;
- die zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Vertreterin auf der Basis der "Honorarempfehlungen der Treuhand-Kammer" vereinbarte Honorarregelung die SRK bei der Festsetzung der Parteientschädigung nicht bindet;
- bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens und angesichts des vollständigen Durchdringens des Rechtsbegehrens dem durch eine Treuhandgesellschaft vertretenen Beschwerdeführer für das Einsprache- und Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung zu Lasten der ESTV zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG), die in Anwendung von Art. 64 Abs. 5 VwVG in Verbindung mit Art. 8 VwKV (vgl. BGE 125 V 201 E. 4b; Entscheid der SRK vom 6. Juli 2001 in Sachen S. [SRK 2001-036]) auf den Höchstbetrag von Fr. 4'000.-- abzüglich der Kürzung von einem Viertel gemäss Art. 8 Abs. 4 VwKV (Fr. 1'000.--), mithin auf Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen, Drittrechnungen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist;

erkannt:

- 1.- Das vorliegende Beschwerdeverfahren von X gegen den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 6. September 2004 (betreffend Mehrwertsteuer / 1. Semester 1996 bis 2. Semester 1999) wird infolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abgeschlossen.
- 2.- Die Eidgenössische Steuerrekurskommission hat X den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zurückzuerstatten.
- 3.- Der Eidgenössischen Steuerverwaltung werden für das Beschwerdeverfahren vor der Eidgenössischen Steuerrekurskommission keine Verfahrenskosten auferlegt.

- 4.- Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat X für das Einsprache- und Beschwerdeverfahren eine (reduzierte) Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen, Drittrechnungen und Mehrwertsteuer) zu entrichten.

 - 5.- Diese Verfügung wird der Vertreterin des Beschwerdeführers und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.
-

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
 - b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
 - c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.
-

Eidg. Steuerrekurskommission

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Pascal Mollard

Johannes Schöpf